

Die Gründung einer schweizerischen Austauschzentrale [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

finden. Insbesondere in Seidenstoffen und zwar namentlich in Crêpe de Chine und anderen Artikeln, deren Ausfuhr aus der Schweiz nach Deutschland unbilligerweise heute noch gänzlich untersagt ist, findet ein schwunghafter Handel statt. Dieser unwürdige Zustand läßt die Ohnmacht der Schweiz und das geringe Verständnis der Regierungen der Entente ihren Lebensinteressen gegenüber deutlich in die Erscheinung treten. Man erhält nachgerade den Eindruck, daß ohne einen Machtspruch des Bundesrates, der sich über die hemmenden, durch die Kriegsbedürfnisse geschaffenen Vorschriften der S. S. S. hinwegsetzt, die Verhältnisse sich nicht bessern werden, denn alle Reklamationen und Proteste der schweizerischen Behörde haben sich bisher als nutzlos erwiesen.

Ausfuhr nach der Tschecho-Slovakei. Für den Abtransport schon bezahlter schweizerischer Waren nach der Tschecho-Slovakei sind auf Veranlassung der Abteilung für Industrielle Kriegswirtschaft in Bern besondere Vorkehren getroffen worden, indem durch Vermittlung der Firma Otto Billo in Zürich 6 und in Verbindung mit der Speditionsfirma Jacky Maeder & Co. in Basel und Zürich direkte Sammelzüge veranstaltet werden. Für den Abtransport der Ware ist die Ausfuhrbewilligung aus der Schweiz und die Einfuhrbewilligung des Handels-Ministeriums in Prag erforderlich.



Die Gründung einer schweizerischen Austauschzentrale.

(Schluß)

Zur Durchführung der eben angeführten und erläuterten Aufgaben können prinzipiell zwei Wege beschritten werden, nämlich:

A) Die *Einzelkompensationen* in Händen von Import-Exportfirmen, Gelegenheitskonsortien oder Schiebern.

Es handelt sich darum, daß jeder Exporteur sich im Einzelfalle die zur Bezahlung seiner jeweiligen Exporte nötige Valuta durch Warenimporte aus den betreffenden Ländern verschafft oder daß ein Importeur aus dem Erlös eingeführter Ware in der Schweiz Produkte zu Ausfuhrzwecken erwirbt.

B) die *laufenden Kompensationen* zentralisiert in einer zweckentsprechenden Organisation.

Die laufende Kompensation bedeutet die Kummulierung sämtlicher in einem größeren Zeitintervall vorgenommenen Import- und Exportgeschäfte nach einem bestimmten Lande. Dadurch tritt an Stelle per valutarischen Einzelverrechnung die Globalverrechnung im Sinne eines Konto-Korrentes aller in diesem Zeitintervall vorgenommenen Geschäfte, wobei sich im Endresultat Import- und Exportwert decken müssen. Gekennzeichnet ist die laufende Kompensation durch eine vollständige Trennung der Import- und Exportgeschäfte, welche gegenseitig nur noch rechnerischen Ausgleich finden.

In der praktischen Ausführung haben die durch die gesamte Wareneinfuhr geschaffenen Devisen der gesamten Ausfuhr zu dienen unter zweckentsprechender Verteilung auf die einzelnen Exporteure.

Welche der beiden Arten des Vorgehens die bessere Lösung bringt, soll unter zu Grundelegung der eben gestellten Aufgaben untersucht werden:

1. Zusammenfassung von Import und Export in einer Stelle.

Sowohl durch Einzelkompensationen, wie auch durch laufende Kompensationen wird im Prinzip diese Forderung erfüllt. Ob bei der Einzelkompensation der Import-Export sich beim schweizerischen Fabrikanten konzentriert oder ob derselbe sich dazu eines Dritten bedient, ist an und für sich nicht ein grundlegender Unterschied.

Das System der Einzelkompensationen im Einzelnen ausgeführt hat prima vista den Vorteil der absoluten Handelsfreiheit für sich.

Bei näherer Betrachtung jedoch ergibt sich, daß in praxi diese Handelsfreiheit mehr eine Freiheit des Handelns für einzelne Ausgewählte, als eine Freiheit des Handelns für die Allgemeinheit bedeutet.

Welcher Schweizerexporteur wird für sich eine Einzelkompensation mit einem der Oststaaten fertig bringen?

Doch nur der große, welcher es sich leisten kann, eine entsprechende Handelsorganisation in den betreffenden Ländern zu

besitzen. Aber auch für diesen wird es durchaus nicht einfach sein, überall die bisherigen Verkaufsorganisationen für seine Erzeugnisse auf Einkaufsorganisationen für die verschiedensten ihm bisher fernstehenden Warengattungen auszudehnen.

Diese Verhältnisse haben zur Folge, daß nicht nur der Kleine, dem gar nichts anderes übrig bleibt, sondern auch der große Fabrikant sich gewisser meist ausländischer Import-Exportfirmen bedienen müssen.

Derartige Importeure werden nun kaum die Menschenfreundlichkeit haben, ihre durch Importe beschafften Devisen den schweizerischen Exporteuren abzutreten. Man täusche sich nicht. Wer zahlt, befiehlt. Zahlen kann aber nur, wer Devisen besitzt, der Importeur, welcher seinerseits bestrebt sein wird, nicht nur am Einfuhr- sondern auch am Ausfuhrgeschäft das Maximum des Nutzens durch Eigenexport zu ziehen.

Dadurch gelangt nach und nach der ganze schweizerische Import-Exporthandel in die Hände solcher Firmen, was für die dauernde Belieferung des Ostens mit schweizerischen Erzeugnissen nicht zu unterschätzende Gefahren in sich schließt.

Einmal verliert der schweiz. Fabrikant jeden direkten und indirekten Kontakt mit seinem Kunden und damit den ganzen Absatzmarkt.

Fürs zweite wird die das Kompensationsgeschäft erledigende Handelsfirma bestrebt sein, möglichst große Gewinne zu erzielen und damit die Erzeugnisse unserer Industrie auf östlichen Märkten diskreditieren.

Drittens werden die Valuta besitzenden Import/Exporthäuser bestrebt sein, billig in der Schweiz zu kaufen und mithin die Preise sehr stark drücken.

Endlich kommt der Hauptgewinn unseres ganzen Import/Exportgeschäftes nicht unserer Industrie zu, sondern fließt in die Taschen einer im Volke nicht gerne gesehenen Klasse von Leuten.

Die eben geschilderten Nachteile des Systems der Einzelkompensationen haften demjenigen der laufenden Kompensationen nicht an und zwar vor allem wegen der prinzipiellen Trennung von Import- und Exportgeschäft.

Die Tätigkeit des Importeurs wird dadurch prinzipiell lediglich auf die Wareneinfuhr beschränkt. Ueber die dadurch geschaffene Devisen erhält nicht mehr er das Verfügungsrecht, sondern sie wird der Gesamtheit der Exporteure durch zweckentsprechende Verteilung dienstbar gemacht.

Den Anreiz zum Import dürfte dadurch nicht verloren gehen, denn die Erfahrung lehrt, daß schon das Einfuhrgeschäft allein sehr wohl seinen Mann zu ernähren imstande ist. Zudem wird ein event. anfänglicher Widerstand gewisser Elemente, welche sich durch den Wegfall des gleichzeitigen Exportgeschäftes in ihrer Bereicherung gehemmt sehen, sehr bald überwunden sein. Die im Gedanken der laufenden Kompensation vorgesehene Konzentration der Gesamtheit der Exporteure wird nämlich notwendigerweise so gut organisatorisch durchgebildet sein müssen, daß sie sehr wohl imstande sein wird, im Bedarfsfalle selbst Importgeschäfte zu tätigen. Ueberdies wird sie schon durch ihren Eigenbedarf, wie durch die Mitarbeit der Monopolstellen des Bundes einen solchen Machtfaktor darstellen, daß freiwillig eine genügende Anzahl selbständiger Importeure den Geschäftsverkehr mit ihr geradezu suchen werden.

Die Tatsache der Befreiung des Ausfuhrhandels von der Macht der beim System der Einzelkompensationen allein diktierenden, meist ausländischen Importeure durch das beschriebene System der laufenden Kompensation gibt der schweizerischen Exportwelt in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit der selbständigen Wahrung ihrer Interessen zurück.

2. Schaffung eines möglichst vollständigen Ausgleiches zwischen Import- und Exportwert.

Das System der Einzelkompensationen bietet schon dann große Schwierigkeiten, wenn es sich wie bei den früheren schweizerischen Kompensationsgeschäften nur um den Austausch beidseitig benötigter Warenquantitäten handelt. Selbst diese primitivsten Fälle von Kompensationsgeschäften ließen sich meist nur dadurch erledigen, daß die Bedürfnisfrage es erlaubte, das Austauschverhältnis dem Einzelfalle anzupassen.

Tritt nun aber an Stelle dieses quantitativen Warenausgleiches die Notwendigkeit, zahlenmäßig Ausfuhr- und Einfuhrwerte auf einander abzustimmen, so wird dies im Einzelfalle nur selten möglich sein. Man wird stets mit einem Ueberschuß der Einfuhrwerte zu rechnen haben, für welchen die Gefahr einer Nichtverwendung im Exportgeschäft sehr nahe liegt, sei es aus Partikularismus, sei es, weil der betreffende Importeur seine Frankenvaluta anders zu verwenden gedenkt, sei es endlich auf Grund von Maßnahmen ausländischer Devisenzentralen.

Demgegenüber bietet die laufende Kompensation durch ihre Trennung vom Import-Exportgeschäft und dessen fortlaufender Verrechnung eine viel größere Gewähr, daß sämtliche nennenswerten Importvaluten unserem Ausfuhrhandel dienstbar gemacht werden. Voraussetzung ist dabei, daß die für die Durchführung dieses Systems zu schaffende Organisation straff sei und auf möglichst breiter Basis stehe, wozu sie nicht nur alle Exporteure umfassen, sondern auch auf die Mithilfe der wichtigsten Importeure und vor allem der Großimportstellen des Bundes rechnen muß.

Damit würde die Organisation als Zusammenfassung der Bezüger aller industriellen Rohstoffe und durch die Mithilfe der Bundesstellen auch eines Großteils von Lebensmitteln direkt und indirekt den Einfluß auf die Importvaluten gewinnen, welchen sie braucht, um sich dieselben dienstbar zu machen.

3. Beseitigung von Import- und Exporterschwerungen des Auslandes.

Das System der Einzelkompensation legt, wie bereits mehrfach erwähnt, das Import/Exportgeschäft in die Hände Einzelner. Diese können die Schwierigkeiten, welche solchen Transaktionen entgegenstehen, nur dann überwinden, wenn sie über ausgedehnte Beziehungen im Ausland verfügen und wenn ihnen die notwendige Erfahrung im Umgang mit den in Betracht kommenden ausländischen Amtsstellen eigen ist.

Dies trifft wohl zur Hauptsache nur bei ausländischen Firmen zu. Besitzt eine solche Firma die notwendigen Ein- und Ausfuhrbewilligungen und ist es ihr gelungen, soweit erforderlich, mit der Devisenzentrale ein Arrangement zu treffen, so ist sie in der Lage, auf dem Schweizermarkt geradezu monopolistisch aufzutreten.

Dieser Zustand, welcher während des Krieges begreiflicherweise oft akzeptiert werden mußte, kann auf die Dauer für unseren bodenständigen Import- und Exporthandel nichts weniger als erwünscht sein.

Gegen eine solche Bevormundung unseres Außenhandels müssen wir schon um des unwürdigen Abhängigkeitsgefühles willen, wie auch aus bereits erwähnten triftigen wirtschaftlichen Gründen mit allen Mitteln ankämpfen.

Hier lautet die Losung: Zusammenschluß. Was der Einzelne nicht erreichen kann, wird und muß der Gesamtheit gelingen.

Dabei ist eine straffe Organisation, die sämtliche Exportinteressenten schweizerischer Erzeugnisse umfaßt, Vorbedingung; denn sie ist allein imstande, Abmachungen mit fremden Staaten, welche sie im Interesse unseres Außenhandels entweder kraft ihrer Stärke allein oder mit Bundesunterstützung trifft, auch richtig durchzuführen.

4. Konzentration des Warenbezuges auf Länder mit schlechter Valuta, soweit dies Qualität und Preis gestatten im Sinne einer möglichst grossen Devisenbeschaffung.

Beim Studium der Möglichkeiten zur Umgehung der Valutaschwierigkeiten kamen wir zu der Schlußfolgerung, daß das einzige rationelle Mittel zur Förderung unseres Exportes nach dem Osten die intensivste Ausdehnung unseres Importes aus den fraglichen Ländern zwecks Beschaffung von Devisen sei.

Daraus ergab sich die Forderung nach einer systematischen Importorientierung nach den östlichen Absatzmärkten.

Es ist nun selbstverständlich, daß wenn sich der Verkehr nach dem Osten lediglich auf Einzelkompensationen, d. h. eine Summe von Gelegenheitsgeschäften aufbaut, von einer systematischen Importorientierung nicht gesprochen werden kann.

Eine solche wird nur ermöglicht durch gemeinsames zielbewußtes Vorgehen der Exportinteressenten, wie die laufende Kompensation es erheischt.

Man könnte nun einwenden, daß ein Optimum an Importen

viel eher durch das freie Spiel der bei den Einzelkompensationen tätigen Kräfte garantiert werde, als durch organisatorische Maßnahmen.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß das System der laufenden Kompensation die Mitarbeit erfolgreicher Importeure gar nicht ausschaltet. Vielmehr wird die Tätigkeit des Importeurs, wie bereits erwähnt, lediglich auf das Einfuhrgeschäft beschränkt, wobei ein Erlahmen seiner Initiative deshalb nicht zu befürchten ist, weil ihm schon diese Funktionen hinreichende Gewinnchancen bieten.

Zudem kommen als größte künftige Importinteressenten bei den an Rohstoffen und Agrarprodukten reichen Ländern des europäischen Ostens die Monopolstellen des Bundes, die Bundesbahnen und die Kohlengenossenschaft in Betracht, also alles Stellen, welche zur zweckentsprechenden Einkaufsorientierung nur zu Gunsten der Gesamtheit der schweizerischen Exportindustrien gewonnen werden können.

*

Damit sind wir zum Schlusse unserer Untersuchungen über die Grundzüge des Vorgehens beim Aufbau unseres Exporthandels auf Beschaffung der Zahlungsmittel durch den Import gekommen.

Das Ergebnis lautet durchweg zu gunsten des Systems der laufenden Kompensationen, durchgeführt durch eine zweckentsprechende Organisation.

Ueber die Art der Organisation sei im folgenden Kapitel allgemein referiert. Es handelt sich nur darum, in großen Zügen das Grundlegende der Organisation herauszugreifen. Ueber die Details läßt sich diskutieren, wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß sowieso bei der Vielseitigkeit der in Frage kommenden Branchen eine Anpaßung an die Einzelverhältnisse erfolgen muß.

5. Grundlinien der zu schaffenden Organisation.

Die zu schaffende Organisation darf keine willkürliche sein, sondern sie hat sich logisch auf den bisherigen Ueberlegungen aufzubauen.

Aus diesem Grunde wird es gut sein, wenn wir uns kurz die Anforderungen vergegenwärtigen, denen sie zu genügen hat.

- A) Die Organisation muß eine Privatorganisation sein, welche sich zweckmäßig auf dem Genossenschaftsprinzip aufbaut.
- B) Die Organisation muß *alle* schweizerischen Exportinteressenten umfassen.

Gründe:

1. Sämtliche Importdevisen müssen dem Export dienstbar gemacht werden. Dies ist nur möglich, wenn

- a) einerseits durch Zusammengehen aller in den Exportinteressenten verkörperten Industrieverbraucher von Rohstoffen, die durch diese geschaffenen Devisen volle Ausnützung finden;
- b) andererseits die Importstellen des Bundes für die Einfuhr ihrer Produkte systematisch sich nach den osteuropäischen Absatzmärkten unserer Industrie orientieren, was natürlich nur zu gunsten der Gesamtheit unserer Industrie geschehen kann;
- c) endlich die Organisation der Exportinteressenten nur durch Verkörperung der Gesamtheit einen solchen Machtfaktor darstellt, wie er notwendig ist, um eine vollständige Konzentration der Importdevisen zu erreichen.

2. Die Importdevisen müssen sämtlichen Exportinteressenten dienstbar gemacht werden und nicht nur einem kleinen Kreis derselben. Sonst wäre auch eine tatkräftige Bundeshilfe, wie sie bei der Beschaffung von Devisen und zur Ausschaltung einschränkender Maßnahmen fremder Devisenzentralen nötig sein wird, nicht gut denkbar.

- C) Die Organisation muß eine Gliederung nach Hauptindustrien und diese wieder eine solche nach Spezialindustrien erfahren.

Gründe:

1. Eine richtige Verteilung der in der Organisation zusammenfließenden Devisen kann nur dadurch vorgenommen werden, daß man Industriekontingente schafft, daß diese Industriekontingente in Spezialindustriekontingente Aufteilung finden, welche wieder eventuell in Firmenkontingente zerlegt werden, ein Vorgehen, welches die Gliederung der ganzen Organisation im gleichen Sinne voraussetzt.

2. Wenn der Organisation alle Exportinteressenten freiwillig beitreten sollen, muß jeder einzelnen Firma die Gewähr für die

richtige Vertretung ihrer Interessen gegeben sein. Voraussetzung dafür ist eine Organisationsform, die der einzelnen Firma die Möglichkeit gibt, sowohl für sich wie auch in Verbindung mit ihren näheren Berufskollegen einen mitbestimmenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Organisation auszuüben. Also auch hier sorgfältiger Aufbau mit Gliederung nach Hauptindustriezweigen und Spezialbranchen.

D) Die Organisation muß befähigt sein, auch selbständig Import- und Exportgeschäfte durchführen zu können.

Gründe:

1. Die eigene Betätigung der Organisation im Importgeschäft wird notwendig sein:

- a) um an einer möglichst großen und zweckmäßigen Devisenbeschaffung mitzuwirken,
- b) um auf Wunsch durch Kollektiveinkauf für die Industrie billige Preise erzielen zu können,
- c) um überall dort unterstützend einzutreten, wo es das Interesse der Industrie erheischt.

2. Die eigene Betätigung der Organisation im Exportgeschäft wird erforderlich sein in all den Fällen, in welchen einzelne Firmen oder Interessentengruppen in Ermangelung eigener Absatzorganisationen dies wünschen.

Auf Grund des eben Angeführten wird die Organisation ungefähr folgende Gestalt zeigen müssen:

Das Fundament bilden die in Konzerne zusammengefaßten Hauptindustrien des Landes etwa nach der Gruppierung: Konzern der Textil-Industrien, der Maschinen-Industrien, der Chemischen Industrien, der lederverarbeitenden Industrien, der Uhrenindustrie etc., wobei zu bemerken ist, daß, um einer Zersplitterung vorzubeugen, die Zahl der Konzerne eine beschränkte sein soll.

Jeder Industriekonzerne gliedert sich in so viel Gruppen als Spezialindustrien in ihm vertreten sind.

Beispiel: Der chemische Konzern müßte umfassen: eine Gruppe Farbstofffabrikanten, Riechstofffabrikanten, Pharmazeutikfabrikanten, Lackfabrikanten u. s. w.

Die Vertretung der Gruppen geschieht innerhalb des als Genossenschaft gedachten Gesamtkonzerns durch die Gruppensovieträte, welche von den der Gruppe angehörenden Firmen besetzt werden.

Die Aufgaben der Gruppenräte sind vorgezeichnet in der Behandlung aller Fragen, welche die Spezialindustrien betreffen, die jeweils zur Gruppe gehören.

Die Verwaltung des ganzen Industriekonzerne untersteht dem Verwaltungsrat, der sich aus dem Präsidenten, einem Vertrauensmann (Delegierter des Verwaltungsrates) und aus je zwei aus den Gruppenräten zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt.

Der Delegierte des Verwaltungsrates besorgt mit seinem Stabe die eigentliche Geschäftsführung der Genossenschaft. Er ist als Vertrauensmann Präsident sämtlicher Gruppenräte.

Soweit der Aufbau des Industriekonzerne.

Die Summe sämtlicher Industriekonzerne bildet ebenfalls eine Genossenschaft, welche die Hauptvalutaausgleichsstelle ist. Da bei ihr alle Importdevisen zusammenlaufen, nimmt sie deren Verteilung unter die Industriekonzerne vor, welche ihrerseits und mit Hilfe von Verwaltungsrat und Gruppenräten die Devisenkontingentierung bis auf die Spezialindustriegruppe resp. die einzelne Firma durchführen.

6. Schlußwort.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt, welche in der Schaffung einer an sich sehr bedeutenden Organisation gipfeln.

Darf nun ein solcher Apparat auf vorbehaltlose Zustimmung seitens der Schweizer Industriellen rechnen?

Wird nicht vielmehr der traditionelle in unserem Wirtschaftsleben verankerte Hang nach Handelsfreiheit nach bald 5 Kriegsjahren jeder neuen Organisation abhold sein?

Sicherlich wäre der Zeitpunkt zur Propagierung solcher Ideen heute nichts weniger als günstig, wenn nicht ein stärkerer Faktor für sie werben würde: die Not! Die Not, die uns zwingt, unserer Industrie die Absatzmärkte des Ostens wieder zu erschließen.

Da bei den obwaltenden Umständen kaum ein Zweifel darüber herrschen wird, daß ohne Organisation dieser Handelsverkehr überhaupt nicht aufgenommen werden kann, ist es ein Gebot der Klugheit nicht, einer scheinbaren Handelsfreiheit willen mit unzureichenden Maßnahmen zu beginnen.

Richtiger dürfte es sein — trotz aller durchaus begreiflichen Organisationsmüdigkeit — aus den gegenwärtigen Verhältnissen die vollen Konsequenzen zu ziehen und ein wohldurchdachtes und richtig aufgebautes Ganzes zu schaffen.

Am Schlusse der Sitzung wurden nach erfolgter Diskussion Delegierte von sämtlichen vertretenen Textil-Industrie-Verbänden ernannt, welche das Projekt praktisch durcharbeiten sollen, damit möglichst bald dasselbe sich wenn möglich verwirklichen läßt.

Beim Abgang dieses Artikels sind denn auch bereits die Statuten entworfen, und wir werden nicht verfehlen, unsere Leser über diese unsere Industrie so hochwichtige Angelegenheit stets auf dem Laufenden zu halten.

Amtliches und Syndikate

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Gemäß Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Mai 1919 sind bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung unter andern Wollgewebe und Konfektionswaren zur Ausfuhr über die Zollämter der schweizerisch-französischen und der schweizerisch-italienischen Grenze freigegeben.

Ausfuhr von Textilwaren nach Holland. Die Holländische Handelskammer für die Schweiz in Zürich teilt mit, daß aus einem Bericht der N. O. T. über die Ausladungen der in plombierten Wagen und mit Schiff nach Holland gesandten schweizerischen Textilwaren hervorgeht, daß viele Exportfirmen die für einen einzigen Kunden bestimmte Sendung in zahlreichen kleinen Paketen verschickt haben. Dadurch wird die Sortierung erschwert und die Möglichkeit eines Verlustes geschaffen. Die N. O. T. ersucht daher die Schweizer-Firmen ihre Sendungen in Zukunft nach Möglichkeit nicht zu zerlegen und soweit dies angängig ist, die Ware in *Kisten* zu verpacken.

Konventionen

Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten. Am 30. Mai hat die *Generalversammlung* des Verbandes schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn H. Heer, stattgefunden. Die ordentlichen Punkte der Tagesordnung fanden rasch ihre Erledigung. An Stelle des nach langjähriger Tätigkeit aus dem Vorstande austretenden Herrn Dr. A. Schwarzenbach, wurde als neues Mitglied des Vorstandes gewählt, Herr Hans Näf, in Firma Seidenstoffwebereien vorm. Gebr. Näf A.-G.

Die Versammlung genehmigte alsdann, nach Entgegennahme eines Berichtes des Herrn U. Vollenweider, den vom Vorstande ausgearbeiteten Entwurf einer *Vereinbarung über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von kaufmännischen Angestellten*. Der Entwurf soll nunmehr dem Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Versammlung nahm endlich mit Genugtuung Kenntnis von der soeben durch die Presse veröffentlichten Note des Bundesrates in bezug auf die Aufhebung der S. S. S. und der einschränkenden Bestimmungen auf die Ausfuhr nach Deutschland. Sie war sich dabei allerdings bewußt, daß es mit der Aufhebung der S. S. S. allein nicht getan sei, sondern daß die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls Hand bieten müsse, um die Einfuhr von Seidenwaren zu ermöglichen und die Bezahlung unserer Artikel sicherzustellen.

Schweizerisches Wirkerei-Export-Syndikat Zürich. Diese mit Sitz in Zürich gegründete *Genossenschaft* bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Verbandsmitglieder mit Bezug auf den Export durch eine *gemeinsame Exportorganisation* nach den durch Generalversammlungsbeschluß noch zu bestimmenden Ländern. Mitglied können ausschließlich schweizerische Einzel-firmen, sowie juristische Personen der *Wirkerei*- und *Strickerei*-